



BEKANNTMACHUNG

Über den Satzungsbeschluss

zur

3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Gewerbe- / Mischgebiet Baisweil Süd“

und zur

2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Wohn- / Mischgebiet Keltenweg“ in Baisweil

Der Gemeinderat Baisweil hat in seiner Sitzung am 07.03.2023 die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Gewerbe- / Mischgebiet Baisweil Süd“ und in derselben Sitzung am 07.03.2023 zusätzlich die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Wohn-/Mischgebiet Keltenweg“ im Hauptort Baisweil beschlossen.

Mit Sitzung vom 04.06.2024 hat der Gemeinderat die **3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Gewerbe- / Mischgebiet Baisweil Süd“** und die **2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Wohn-/Mischgebiet Keltenweg“**, jeweils in ihrer Endfassung vom 04.06.2024 bestehend aus Planzeichnung, Festsetzungen und Hinweisen und Begründung nach ordnungsgemäßem Ablauf des Verfahrens und nach sachgerechter Abwägung aller eingegangener Stellungnahme gemäß § 10 Abs. 1 BauGB **als Satzung beschlossen**.

Der Satzungsbeschluss der Änderung beider oben genannter Bebauungspläne wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in ortsüblicher Form öffentlich bekannt gemacht.

Beide Bebauungsplanänderungen treten mit dieser öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die Bebauungspläne mit der Planzeichnung, den Festsetzungen und Hinweisen und der Begründung ist auch im Internet auf der Homepage der Gemeinde, www.baisweil.de in der Rubrik „Info & Service“ – „Bauleitplanung“ veröffentlicht (Direktlink: <https://www.baisweil.de/neuigkeiten?filter=bauleitplanung>).

Auch der Inhalt dieser Bekanntmachung ist im Internet unter <https://www.baisweil.de/neuigkeiten?filter=bauleitplanung> veröffentlicht.

Als weitere Zugangsmöglichkeit kann jedermann die Bebauungspläne, mit der Planzeichnung, den Festsetzungen und Hinweisen und der Begründung ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung

- im Amtszimmer der Gemeindeverwaltung Baisweil, St. Anna-Str. 24, 87650 Baisweil zu den folgenden Zeiten
 - o Montag 10:00 Uhr - 12.00 Uhr
18:30 Uhr – 19:30 Uhr
 - o Donnerstag 10.00 Uhr – 12:00 Uhr

- sowie in der Verwaltungsgemeinschaft Eggenenthal, Römerstraße 12, 87653 Eggenenthal zu den folgenden Zeiten
 - o Dienstag 10:00 Uhr – 12:00 Uhr
oder nach vorheriger Vereinbarung

einsehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Rechtsverletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Baisweil, den 04.07.2024



.....
Iris Spielmann, 2. Bürgermeisterin

Angeschlagen: 04.07.2024

Abgenommen: . . 2024